

Ebene (Bund, EU) gewisse föderalismusverträgliche Einwirkungs- und Korrekturmöglichkeiten in die Hand zu geben. Eine wichtige flankierende Rolle spielen dabei gewisse allgemeine Vorgaben und Maximen, so beispielsweise eine (grosszügige) Bejahung der *unmittelbaren Anwendbarkeit* von Normen des Bundes bzw. der Union oder die Auslegungsmaxime der möglichst *bundesrechtskonformen* bzw. *europarechtskonformen Interpretation* des (mit)gliedstaatlichen Rechts.

In zeitlicher Hinsicht kann man das Instrumentarium unterteilen in Mittel, die ex ante einwirken, und Mittel, die ex post einwirken, sowie, gleichsam dazwischen liegend, in vollzugsbegleitende Instrumente der Einwirkung. Zur erstgenannten Kategorie gehören etwa:

- Einwirkungen auf die Vollzugstätigkeit in Gestalt von *generellen Weisungen* betreffend die Anwendung des Bundesrechts, welche die zuständige Bundesstelle an die Vollzugsinstanzen richtet. Diese Form der Einwirkung steht in Bundesstaaten nicht immer ohne weiteres zur Verfügung. Erst recht gilt dies für die EU.
- Einwirkungen auf die Vollzugstätigkeit in Gestalt von Vorgaben betreffend die *Behördenorganisation* (inkl. Personal) und das *Verwaltungsverfahren* auf der (mit)gliedstaatlichen Ebene. Solche Vorgaben können unterschiedlich dicht und intensiv sein. Auch diese Form der Einwirkung steht nicht ohne weiteres zur Verfügung.

In der Praxis werden solche Einwirkungsmöglichkeiten sehr unterschiedlich genutzt. Das Spektrum reicht vom *laisser faire* bis hin zur detaillierten Vorgabe. Mitunter lässt man es bei bundesrechtlichen Mindeststandards bewenden. Besonders problematisch (in Bundesstaaten wie in der EU) sind Einwirkungen auf die Behördenorganisation, zumal hier die – (verfassungs)rechtlich spezifisch geschützte – (mit)gliedstaatliche Organisationsautonomie auf dem Spiel steht.²⁹ Immerhin: Selbst in einer ausgeprägt föderalistischen Verfassungsordnung wie der schweizerischen sind mitunter massive Einschränkungen der Organisationsauto-

29 Für den schweizerischen Bundesstaat vgl. insb. Art. 46 und Art. 47 BV. – Zum europarechtlichen Prinzip der institutionellen Eigenständigkeit der Mitgliedstaaten vgl. Oppermann/Classen/Nettesheim (Anm. 28), § 13, Rz. 29 ff.